

Sachbearbeitung	KIBU		
Datum	05.09.2016		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 28.09.2016	TOP
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 05.10.2016	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 12.10.2016	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 343/16

Betreff: Neue Kita-Förderverträge für kirchliche und freie Träger in Ulm

Anlagen: 4

Antrag:

1. Der künftigen Förderung von Einrichtungen kirchlicher und freier Träger in Ulm, wie in der Sachdarstellung und den Anlagen beschrieben, zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, mit den Trägern die entsprechenden Verträge mit Wirkung ab 01.01.2017 abzuschließen und die dafür notwendigen Finanzmittel bereitzustellen. (Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass die Mittel im jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Haushaltsplan zur Verfügung gestellt werden)
2. Die Verwaltung zu beauftragen die neue Förderung nach Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu überprüfen und die Verträge ggf. anzupassen.
3. Die bisherige 100%-Förderung von Gruppen des U₃-Ausbaus auf den Stichtag 01.01.2017 auszuweiten bzw. zu beschränken.
4. Rückwirkenden Ausgleichszahlungen i. H. v. 2% des Ergebnisses der Betriebskostenabrechnung für die Jahre 2015 und 2016 an die kirchlichen und freien Träger zuzustimmen und die dafür nötigen Finanzmittel bereitzustellen.
5. Der Verlängerung der Budgetvereinbarung mit dem Tagesmütterverein Ulm e.V. für das Jahr 2017 zuzustimmen

Günther Scheffold

Wolfgang Reck

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BM 1, BM 2, C 2, KITA, OB, RPA, ZS/F</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen (Mehrbedarfe)

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: 3650-660 Projekt / Investitionsauftrag: 7.365001*		3650-660 L660 3650 1100	
Einzahlungen	0 €	Ordentliche Erträge	0 €
Auszahlungen 2017-2019 **	1.852.000€	Ordentlicher Aufwand Ausgleichszahlungen für 2015 und 2016 im HH 2016 Verbesserte Betriebskostenförderung ab 2017 *	700.000 € 1.000.000€
		davon Abschreibungen	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	1.852.000 €	Nettoressourcenbedarf	1.700.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2016</u>		2016	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 3650-660/L660 3650 1100	700.000 €
Verfügbar:	€	2017 ff – Sonderfaktor *	1.000.000€
Ggf. Mehrbedarf	€		
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2017 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	1.852.000€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	1.852.000€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung *Wurde für die Planung ab 2017 bereits angemeldet bzw. beantragt ** Differenzbetrag Förderung von 50% auf 70%		*wird nach tatsächlichem Bedarf über Nachtrag 2017 bzw. Planung 2018 nachgesteuert	

1. Rückblick:

Die derzeitigen „Vereinbarungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Stadt Ulm“ mit den Trägern von Kindertagesstätten in Ulm basieren auf dem Ergebnis der Geschäftsprozessoptimierung (GPO) im Bereich der vorschulischen Kinderbetreuung in den Jahren 1999-2002 (GD 4.12/02). Seinerzeit wurden erstmals völlig neue Ansätze zur Zusammenarbeit der Stadt und der Träger sowie zur Steuerung der gesamten vorschulischen Kinderbetreuung in Ulm entwickelt, die auch in die Vereinbarungen eingeflossen sind. Diese Vereinbarungen, mit denen Neuland beschritten wurde, wurden zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren abgeschlossen. Seitdem fordern die Träger eine Nachbesserung des Grundlagenvertrags und damit einhergehend vor allem eine höhere städtische Förderung.

Zwischenzeitlich trat allerdings eine extreme Dynamik in der Neufassung gesetzlicher Bestimmungen zu Tage. So trat zum 01.01.2005 das neue Tagesbetreuungsgesetz (TAG) des Bundes in Kraft, das bereits zum 01.10.2005 durch das Kinder- und Jugendhilferweiterungsgesetz (KICK) ergänzt wurde. Noch vor Ablauf der dortigen Übergangsregelungen wurde zum 10.12.2008 das Kinderförderungsgesetz (KiföG) in Kraft gesetzt. Neben diesen bundesrechtlichen Regelungen erfuhren auch die landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen nach Abschluss der GPO laufende Änderungen, so z.B. bereits in 2003 das Kindergartengesetz (KGaG) und das Finanzausgleichgesetz (FAG), in 2006 das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und die Verordnung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet (KiTaGVO). In 2009 und in 2010 wurde sowohl das KiTaG als auch das FAG jeweils erneut geändert, ebenso Ende 2010 die KiTaVO. Begleitet wurden diese Gesetzesänderungen durch zahlreiche Verwaltungsvorschriften in oftmals nicht einmal vierteljährlichem Abstand.

In Anbetracht dieser Dynamik war die grundlegende Nachbesserung bzw. Neufassung des Grundlagenvertrags nicht angezeigt. Vielmehr wurden seither die Vereinbarungen jährlich verlängert und es wurden lediglich einzelne Anpassungen vorgenommen, so z.B. die Verbesserung des anererkennungsfähigen Personalschlüssels oder die kostenneutrale Umstellung der Abmangelfinanzierung aufgrund der geänderten Landesförderung ab 2013 (s.GD 77/14).

Der von den Trägern zu tragende Eigenanteil hat sich aufgrund der bisherigen Finanzierungssystematik (Abmangelsystem) in den zurückliegenden Jahren absolut gesehen stetig erhöht. Dies rührt u.a. vom höheren Personaleinsatz, von der wesentlichen Steigerung der Anzahl der Gruppen (Gruppen 2006 / 185 Gruppen, 2015 / 296 Gruppen) und vom stetigen Ausbau der Ganztagsbetreuung. Auch die Beschlüsse zur Beitragsentlastung der Eltern (Reduzierung der U₃-Beiträge, Gebührenbefreiung bei Lobbycardberechtigung u.a.) führten zu jeweils höheren, von den Trägern selbst zu finanzierenden Eigenanteilen.

Vor allem die kleineren freien Träger von Kindertageseinrichtungen sind dadurch bei der Finanzierung ihrer Eigenanteile an ihre Grenzen gekommen. Dies auch deshalb, weil die verpflichtende Mitarbeit von Eltern oder die Erhebung von Zusatzbeiträgen zur (Mit-)Finanzierung des Eigenanteils auch durch die eingeführten Rechtsansprüche auf einen Kitaplatz immer schwieriger wird.

Jedoch haben auch die kirchlichen Träger vermehrt Schwierigkeiten, die Eigenanteile aufzubringen, da die Zuweisungen aus der Kirchensteuer stark rückläufig sind. Insbesondere die Eigenanteile für die nach kirchlichen Vorgaben überzähligen Gruppen (Überengagement) machen zu schaffen. Die Kirchen erhalten lediglich für eine bestimmte Zahl von Gruppen, die von der Zahl der Gemeindeglieder abhängig ist (Regelengagement), Zuweisungen für den Betrieb der Einrichtungen. Nach dem erfolgten Ausbau der U₃-Betreuung in Ulm betreiben die beiden kirchlichen Träger derzeit fast die Hälfte der

Gruppen im Überengagement.

Neben dem Problem des immer höher werdenden Eigenanteils für den laufenden Betrieb der Einrichtungen kam bei Trägern, die eigene Einrichtungen haben, das Problem hinzu, dass bei Investitionen nach der bisherigen Regelung 50% aus Eigenmitteln zu decken waren. Dies führte dazu, dass zum einen die Träger bei eigenen Neubauten immer zurückhaltender und zum anderen wichtige Sanierungsmaßnahmen nicht in Angriff genommen wurden.

Nach Eintritt einer gewissen Konstanz in der Gesetzgebung und nach vorläufigem Abschluss des U₃-Ausbaus konnte im Oktober 2014 die Neuverhandlung des Grundlagenvertrags angegangen werden. Um eine Aufgabe bzw. Rückgabe von Gruppen an den städtischen Träger zu vermeiden, die vor allem auch wegen des Auslaufens der 3-jährigen 100%-Förderung für im Rahmen des U₃-Ausbaus neu geschaffener Gruppen im Raum stand, sollten die neuen Trägerverträge noch in 2015 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt und rückwirkend zum 01.01.2015 abgeschlossen werden. Es zeigte sich jedoch rasch, dass der ehrgeizige Zeitplan nicht zu halten war, wenn in allen Punkten tragfähige Lösungen gefunden werden sollten.

2. Ausgangslage und Verfahrensablauf

Folgende Ziele waren für die Vertragsverhandlungen leitend:

- Künftige Gleichbehandlung aller Träger in allen Punkten bei gleichem Sachverhalt
- Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen
- Auskömmliche Förderung für die Träger sowohl im laufenden Betrieb als auch bei Investitionen, um eine Aufgabe / Rückgabe von Gruppen an den städtischen Träger zu vermeiden und die Trägervielfalt in Ulm zu erhalten
- Berücksichtigung der begrenzten Mittel der Stadt für den freiwilligen Förderanteil
- Kein Träger soll in der Gesamtschau schlechter als bisher gestellt werden
- Entbürokratisierung der Zuschussbeantragung und -abwicklung und möglichst detaillierte Klärung aller bekannter bzw. vorhersehbarer strittiger Punkte

Der jetzt vorgelegte neue Grundlagenvertrag wurde von einer Unterarbeitsgruppe (UAG) der seit Jahren bestehenden operativen Kommunalen Steuerungsgruppe (KSG) erarbeitet. Mitglieder waren neben der Verwaltung je ein Vertreter der beiden kirchlichen Träger und der freien Träger. Erforderliche Weichenstellungen und Abstimmungen erfolgten durch Vorgaben der Lenkungsgruppe Kinderbetreuung Ulm (LG), in der BM₁/OB, BM₂, alle Fraktionen, alle Träger und der GEB vertreten sind.

Die jeweiligen Vertreter der UAG stimmten die Teilergebnisse und das Gesamtergebnis jeweils mit den von ihnen Vertretenen ab, sodass der Lenkungsgruppe ein gemeinsam getragener Gesamtvorschlag vorgelegt werden konnte, dem die Lenkungsgruppe am 07.06.2016 in Gänze zugestimmt hat und der nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

3. Wesentliche Kernpunkte des neuen Grundlagenvertrags

Die Förderung von Einrichtungen kirchlicher und freier Träger ist in §8 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) geregelt. Danach erhalten Träger von Einrichtungen, die in die Kindertagesstättenbedarfsplanung aufgenommen sind, verpflichtend einen Zuschuss zu den Betriebsausgaben von mindestens 68% bei unter 3-jährigen Kindern bzw. 63% bei über 3-jährigen Kindern. Die darüber hinausgehende, also freiwillige Förderung der Kommune, ist in einem Vertrag zu

regeln.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben soll, unter Berücksichtigung einer möglichst einfachen, praktikablen Regelung, der für die Jahrgangsguppen unterschiedliche gesetzliche Anspruch und die ergänzende freiwillige kommunale Förderung in einem Gesamtzuschuss zusammengefasst werden.

Entsprechend der Vorgabe des Gesetzes, das im Wortlaut eine Förderung der Betriebsausgaben und nicht des Abmangels vorsieht, soll sich der künftige Fördersatz nur noch auf die Betriebsausgaben beziehen. Die Elternbeiträge bleiben damit bei der Berechnung der Zuschusshöhe künftig außen vor und werden in Gänze an die Stadt Ulm abgetreten. Kosten-/Schadensersatz sind bei den betreffenden Ausgabenpositionen gegenzurechnen. Alle sonstigen Einnahmen, wie z.B. Spenden, Vermächtnisse, evtl. Mitglieds-/Vereinsbeiträge oder Aufnahmegebühren zur Finanzierung des Eigenanteils verbleiben dem Träger. Diese sind allerdings offen zu legen, sodass bei einer Fehlentwicklung ggfs. reagiert werden kann (siehe hierzu auch Vertragsanlage 2, Teil D).

Eine einseitige Änderung der städtischen Gebührensatzung, die auch von den nichtstädtischen Trägern von Einrichtungen bereits jetzt angewendet wird, hat damit künftig keine Auswirkungen mehr auf die von den Trägern zu finanzierenden Eigenanteile. Außerdem wird somit eine Quergerechtigkeit unter den Träger erreicht, da der zu tragende Eigenanteil nicht mehr von der Klientel beeinflusst wird, welches die Einrichtung besucht.

Ausgehend davon, dass die Träger auch künftig einen Eigenanteil an den Aufwendungen der vorschulischen Kinderbetreuung tragen sollen und auch tragen wollen, und unter Berücksichtigung dessen, dass die kirchlichen Träger für ihr Überengagement keine Zuweisungen erhalten, erfolgte eine Verständigung auf künftig lediglich noch zwei unterschiedliche Fördersätze. Gruppen der kirchlichen Träger im Regelengagement sollen mit 91% der Betriebsausgaben gefördert werden, alle anderen Gruppen mit 97% (zur Abrechnungssystematik s. a. Vertragsanlage 1). Damit können insbesondere die kirchlichen Träger von einer Abgabe / Rückgabe von überzähligen Gruppen an den städtischen Träger Abstand nehmen. Die Träger können bei der vorgeschlagenen Gesamtlösung zumindest die bisherigen Gruppen dauerhaft weiterbetreiben und die bisherige Trägervielfalt in Ulm kann erhalten bleiben. Sämtliche zu diesen Fördersätzen bezuschussungsfähigen Betriebsausgaben wurden detailliert betrachtet. Um die Abrechnungen möglichst einfach und unstrittig zu gestalten, wurde eine höchst mögliche Pauschalierung angestrebt. Pauschalierungen erlauben, in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Rechnungsprüfungsamtes, auch den Verzicht auf aufwändige Einzelfallprüfungen, die vor allem für die meist ehrenamtlichen Vorstände und Kassenwarte der kleineren Träger sehr zeitaufwändig sind.

Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit bestand Einigkeit darüber, dass Personal- und Objektausgaben spitz abgerechnet werden müssen. Hier sind die Bedingungen und damit die Ausgaben der einzelnen Träger zu differenziert, als dass eine Vereinheitlichung möglich wäre. Alle hierzu denkbaren Positionen wurden in der Vertragsanlage 2, Teile A und B aufgenommen und erläutert. Gleichzeitig wurde hier festgelegt, welche Obergrenzen gelten und wie der Nachweis zu führen ist. Mit dargestellt werden auch die einschlägigen gemeinderätlichen Entscheidungen.

Hervorzuheben ist, dass die freien und kirchlichen Träger auch künftig die stadteigenen Objekte miet- bzw. pachtfrei nutzen können. Allerdings sollen künftig für alle Objekte schriftliche Nutzungsvereinbarungen zwischen den Trägern und dem Gebäudemanagement (GM) abgeschlossen und die jeweiligen Verantwortlichkeiten und Kostentragungspflichten dort detailliert festgelegt werden. In den Vereinbarungen sollen zur Kostentransparenz angemessene Mieten/Pachten dargestellt werden, auch wenn diese bei der Abrechnung der Betriebskosten ohne Berücksichtigung bleiben. Bei Anmietung von Dritten sollen angemessene Mieten / Pachten aus Gleichbehandlungsgründen künftig

analog des für die Investitionskostenbezuschung vorgesehenen Prozentsatzes abgerechnet werden können.

Alle anderen Betriebsausgaben wurden in der Vertragsanlage 2, Teil C pauschaliert.

Unter Zuhilfenahme von Vergleichszahlen des Jahres 2014 wurden in Abhängigkeit der maßgebenden Variablen eine fachkraftbezogene und eine gruppenbezogene Pauschale ermittelt.

Für die fachkraftbezogene Pauschale sind 3.500 € / Jahr / Fachkraft vorgesehen, die entsprechend der Veränderungen des TVÖD EG 9 jährlich fortgeschrieben werden soll. Die Pauschale umfasst insbesondere alle Overhead-, Fortbildungs- und Verwaltungskosten.

Für die gruppenbezogene Pauschale sind 9.500 € / Jahr / Gruppe vorgesehen, die entsprechend der Veränderungen der Verbraucherpreise in Baden-Württemberg und den jeweiligen Tarifänderungen im Gebäudereinigerhandwerk fortgeschrieben werden sollen. Diese Pauschale umfasst insbesondere sonstige Betriebsausgaben, Inventar und Reinigung / Winterdienst.

Neu hinzu kommen soll eine Unterstützung bei der Ausgabe der Hauptmahlzeiten. Bisher wurden alle mit der Mittagsverpflegung zusammenhängenden Kosten nicht von der Stadt bezuschusst. Entweder mussten die Aufwendungen komplett den Eltern in Rechnung gestellt werden oder aber von den Trägern selbst getragen werden. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen nicht auf die Essenspreise aufgeschlagen werden können. Auch der städtische Träger hat hiervon seit längerem Abstand genommen. In der Konsequenz sind dann auch diese Aufwendungen in die Bezuschussung einzubeziehen. Um auch hier den Verwaltungsaufwand gering zu halten, soll eine Pauschale, abhängig von der Anzahl der Gruppen mit Mittagessen, eingeführt werden. Die Pauschale ist entsprechend der Eingruppierung hauswirtschaftlicher Hilfskräfte in TVÖD EG 02Ü berechnet. Die jährlichen Anpassungen sollen entsprechend erfolgen. Die Gruppenpauschale wurde bei U₃-Gruppen (10 Plätze) mit 3.000 € ermittelt, bei Ü₃-Gruppen (20 Plätze) mit 6.000 €. Bei altersgemischten Gruppen sind 4.500 € vorgesehen.

Neben diesen laufenden Betriebsausgaben soll auch die Investitionsförderung (Sanierung / Renovierung / Neubau) neu geregelt und angepasst werden. So sollen die anererkennungsfähigen Investitionskosten künftig mit 70% bezuschusst werden. Als anererkennungsfähig werden die Kosten definiert, die dem städtischen Standard für vergleichbare städtische Gebäude entsprechen und bei der Stadt ebenfalls anfallen würden.

4. Ergänzende Absprachen:

Es wurde bisher davon ausgegangen, dass die neuen Trägervereinbarungen und die damit angestrebte höhere Förderung zum 01.01.2015 in Kraft treten werden. Da die neuen Vereinbarungen nun erst mit Wirkung zum 01.01.2017 abgeschlossen werden sollen, ergeben sich folgende Problemstellungen:

- die 100%-Förderung für Gruppen des U₃-Ausbaus läuft teilweise vor Inkrafttreten der neuen Vereinbarungen aus, sodass zusätzliche Eigenanteile für diese Gruppen nach den bisherigen Bestimmungen von den Trägern zu tragen wären, oder aber die Gruppen an den städtischen Träger hätten abgegeben werden müssen.

- die Träger haben sich auf die ursprünglichen Absichtserklärungen verlassen, dass bereits in 2015 neue Vereinbarungen abgeschlossen werden, die eine höhere Förderung beinhalten.

Inhalt des gemeinsam getragenen und von der Lenkungsgruppe mitgetragenen Gesamtkonzeptes ist deshalb auch, dass die 100%-Förderung der Gruppen des U₃-Ausbaus bis zum Inkrafttreten des neuen

Vertrags weitergelten soll und für die Jahre 2015 und 2016 Ausgleichszahlungen in Höhe von 2 % der Abrechnungsergebnisse in diesen Jahren bezahlt werden.

Im Gegenzug besteht Einigkeit, dass mit Inkrafttreten des neuen Grundlagenvertrags alle bisherigen Sonderregelungen entfallen. Damit werden auch sonstige bisher mit 100% geförderte Gruppen ab dem 01.01.2017 von den neuen Regelungen erfasst.

Sofern im Ausnahmefall ein Sachverhalt vorliegt, der eine Ergänzung des Vertrags aus nachvollzieh- und nachweisbaren Gründen erforderlich erscheinen lässt, ist ggfs. eine Sonderregelung neu zu beantragen und einer separaten Entscheidung zuzuführen.

5. Verlängerung Budgetvereinbarung Tagesmütterverein:

Im Zusammenhang mit der oben dargestellten neuen Finanzierungsgrundlage für die kirchlichen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen, soll auch die zukünftige Finanzierung des Tagesmüttervereins Ulm e.V. neu geregelt werden (GD 500/15). Dazu hat die Lenkungsgruppe Kinderbetreuung am 07.06.2016 empfohlen, diese Verhandlungen erst dann anzugehen, wenn die neuen Verträge mit den Kita-Trägern endgültig ausverhandelt und unterschrieben wurden. Dies wird erst zum Ende des Jahres 2016 erfolgen. Die Verhandlung eines neuen Grundlagenvertrags mit dem Tagesmütterverein kann deshalb erst im Jahr 2017 erfolgen. Die derzeit gültige Budgetvereinbarung mit dem Tagesmütterverein endet zum 31.12.2016. Um die Finanzierung des Vereins auch in 2017 sicherzustellen muss die Budgetvereinbarung verlängert werden.

Nach Abstimmung mit dem Tagesmütterverein schlägt die Verwaltung vor die bestehende Budgetvereinbarung um ein Jahr bis zum 31.12.2017 zu verlängern.

Damit stehen dem Tagesmütterverein für 2017 folgende Zuschussmittel zur Verfügung.

	2017	Vergleich 2016	Vergleich 2015
Städtischer Zuschuss	74.500	74.500	58.500
Landesmittel aus § 29 c FAG	83.600	83.600	83.900
Landesmittel zur Qualifizierung	18.000	18.000	21.400
Gesamtzuschuss	176.100	176.100	163.800

Der Tagesmütterverein weist bereits jetzt darauf hin, dass wegen steigender Betreuungszahlen bereits im Jahr 2017 mit Kosten – und Lohnsteigerungen zu rechnen ist. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen wird deshalb zu klären sein ob diesen durch entsprechende Ausgleichszahlungen oder aber durch ein rückwirkendes in Kraft setzen des zukünftigen neuen Vertrages Rechnung getragen wird.

6. Wesentliche finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen neuen Regelungen zur Betriebskostenförderung wurden auf der Grundlage der Abrechnungen in 2014 finanziell bewertet. Sie führen demnach zu jährlichen Mehrkosten der Stadt bzw. zu einer verbesserten Förderung für die nichtstädtischen Träger von Kindertageseinrichtungen von insgesamt ca. 1,2 Mio €. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass die Mittel im jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Haushaltsplan zur Verfügung gestellt werden.

Zur Evaluation der neuen Förderung soll nach Ablauf der regulären Vertragslaufzeit überprüft werden wie sich die veränderte Förderung auswirkt und ob die Verträge evtl. anzupassen sind.

Die im Gesamtkonzept vorgesehenen Ausgleichszahlungen für die Jahre 2015 und 2016 erfordern, ermittelt auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2014, zusätzliche städtische Finanzmittel in Höhe von ca. 350 T€/Jahr.

Der zusätzliche Finanzbedarf für die Erhöhung des Investitionskostenzuschusses von 50% auf künftig 70% der anerkennungsfähigen Kosten ist von den künftigen Bauvorhaben der nichtstädtischen Träger abhängig. Derzeit bekannt ist das Zukunftskonzept der Katholischen Gesamtkirchengemeinde, das ursprünglich in 2 Planungsabschnitte aufgeteilt war (s.a. GD 065/16). Der Mehraufwand für den Planungsabschnitt 1 wurde in GD 065/16 mit 966.600 € beziffert, er beträgt nach den aktualisierten Daten nun voraussichtlich 923.000 €. Die in dieser GD genannten geschätzten Baukosten für den Planungsabschnitt 2 wurden zwischenzeitlich vom katholischen Träger mit ca. 5,1 Mio € angegeben. Die Angemessenheit konnte noch nicht geprüft werden. Ausgehend von diesem Betrag und unter Berücksichtigung der Versicherungsleistung für einen Brandschaden und eines evtl. zu erwartenden Landeszuschusses werden die Mehrkosten für den Planungsabschnitt 2 in etwa in derselben Größenordnung liegen wie im Planungsabschnitt 1.